

**Satzung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
in Selbstverwaltungsangelegenheiten
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach erhebt für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen

- a) nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) und
- b) im Übrigen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendung des Landesgebührengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen gelten im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie die zu dessen Durchführung ergangenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 01. Dezember 2022 außer Kraft.

Bad Kreuznach, 01. April 2026
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Marc Ullrich
Bürgermeister

Anlage